

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181/1998, hat in seiner Sitzung vom 20. März 2009 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst.

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, das im vorliegenden „Dossier Ernst Sonnenschein (1903)“ angeführte Objekt, nämlich einen

Heißwassererhitzer, Therme (Inv. No. 15455)

aus dem Technischen Museum Wien mit Österreichischer Mediathek an die Rechtsnachfolger nach Ernst Sonnenschein zurückzugeben.

BEGRÜNDUNG

Dem Beirat liegt das oben bezeichnete Dossier (samt Ergänzung) der Kommission für Provenienzforschung vor, von dessen Richtigkeit ausgegangen wird. Aus diesem Dossier ergibt sich der nachstehende entscheidungswesentliche Sachverhalt:

Der Kaufmann Ernst Sonnenschein, geboren am 21. Juli 1903 in Wien, wurde von den NS-Machhabern als Jude verfolgt. In seiner Wohnung in Wien I, Annagasse 3a/1/16, die er zur Miete bewohnte, befand sich das in Rede stehende Objekt. Ernst Sonnenschein floh (nach eigenen Angaben in einem Verfahren vor dem Abgeltungsfonds im Jahr 1962) am 25. September 1938 aus Wien. Mit 28. Dezember 1938 wurde Ernst Sonnenschein mit dem Vermerk „*abgereist unbek.*“ abgemeldet. Seine Mutter, Josefine Sonnenschein, geboren am 17. April 1885 wurde am 14. September 1942 nach Maly Trostinec deportiert und dort am 18. September 1942 ermordet. Sein Vater, Dr. Richard Sonnenschein, war bereits am 5. April 1936 verstorben.

Am 4. August 1938 wurde im Technischen Museum Wien der in Rede stehende „*Heißwassererhitzer, Therme I kompl.*“ (Inventarnummer 15.455) als Leihgabe der Gemeinde Wien, Städtische Gaswerke, verzeichnet. Das Grundblatt des Technischen Museums, welches dem in Rede stehenden Objekt seine Inventarnummer bzw. seinen Aufbewahrungsstandort zuweist, vermerkt neben der Beschreibung des Gegenstandes

*„1 Heißwassererhitzer, Therme I kompl
(Ernst Sonnenschein I. Annagasse 3a)*

Mit Schenkungsvertrag vom 23. März 2007 übergab die Wien Energie Gasnetz GmbH das Gerät dem Technischen Museums Wien.

Aus einer Ergänzung zum Dossier ergibt sich weiters, dass im fraglichen Zeitraum die Wiener Gaswerke zu Werbezwecken in einer Koje im Technischen Museum verschiedene Gasgeräte präsentieren. Da die Vermietung von Gasgeräten durch die Gaswerke 1935 eingestellt worden war, sei von Eigentum des Wohnungsinhabers auszugehen.

Der Beirat hat erwogen:

Nach den vorliegenden Unterlagen lässt sich zwar der genaue Vorgang der Übernahme des gegenständlichen Gerätes durch die Wiener Gaswerke nicht rekonstruieren, insbesondere ist es unklar in welcher Weise die Stadt Wien in den Besitz des Gerätes gekommen ist, doch ist es für den Beirat evident, dass dies in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verfolgung und Flucht von Ernst Sonnenschein steht. Es kann nach Ansicht des Beirates dahingestellt bleiben, ob die Entwendung des Gerätes durch eine bloß tatsächliche Wegnahme oder auf Grundlage einer (als nichtig zu qualifizierenden) Rechtshandlung erfolgte. Die Annahme, dass die Wegnahme des Gerätes von Ernst Sonnenschein durch die Wiener Gaswerke unter Bedingungen erfolgte, rechtmäßig und ohne Nichtigkeitsfolge erfolgte, lässt sich durch keine Hinweise begründen und ist auf Grund der Verfolgungssituation von Ernst Sonnenschein mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Bei dem in Rede stehenden Gegenstand handelt es sich zwar nicht um ein Kunstobjekt, der Beirat hat aber bereits in anderen Fällen (Empfehlungen vom 28. September 2007 betreffend Roubicek & Pum bzw. vom 1. Juni 2007 betreffend Rosa Glückselig) ausgesprochen, den Wortlaut des obzit. Gesetzes extensiv auszulegen. Dies steht mit den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Rückgabegesetzes im Einklang (1390 BeilNR XX. GP), wo von „Kunst- und Kulturgegenständen“ gesprochen wurde. Nach dem Verständnis des Kunstrückgabebeirates sind darunter alle Gegenstände zu verstehen, die als „museumswürdig“ eingestuft wurden. Das in Rede stehende Objekt – das sich im Übrigen heute in der Schausammlung des Museums befindet - fällt zweifellos unter diese Kategorie.

Der Beirat hält ergänzend fest, dass er davon ausgeht, dass mit der Erfüllung der Schenkung an das Technische Museum Wien der Bund gemäß § 4 Abs. 1 Bundesmuseen-Gesetz,

BGBI. I Nr. 115/1998 i.d.g.F., Eigentum erwarb. Der Tatbestand des § 1 Zif. 2 Kunstrückgabegesetz, nämlich das Vorliegen einer Entziehung und eines nachfolgenden Eigentumserwerb des Bundes ist daher erfüllt. Sollte jedoch die Entfernung des gegenständlichen Gerätes ohne (nichtige) rechtliche Grundlage als bloß tatsächliche Entwendung erfolgt sein, wäre von einem Fortbestehen des Eigentums von Herrn Ernst Sonnenschein (bzw. dessen Rechtsnachfolger von Todes wegen) auszugehen. In diesem Fall wäre zwar der Tatbestand des § 1 Zif. 2 Kunstrückgabegesetz nicht erfüllt, doch wäre das gegenständliche Gerät auf Grund des weiterbestehenden Eigentumsrechtes im Ergebnis ebenso an die Rechtsnachfolger von Todes auszufolgen.

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird daher die Rückgabe des gegenständlichen Objektes an die Rechtsnachfolger von Ernst Sonnenschein empfohlen.

Wien, 20. März 2009

Vorsitzender: Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens JABLONER

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Vizepräsident i.R. Dr. Manfred Kremser

Mag. Christoph Hatschek

Ministerialrat i.R. Dr. Peter Parenzan

Univ.-Prof. Dr. Artur Rosenauer

Generalanwalt i.R. Dr. Peter Zetter

Univ.Do. Dr. Bertrand Perz

